



Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V.

Mitglied im Rheinischen Schützenbund, im Landessportbund NRW und im Solinger Sportbund

Jugendordnung

§ 1 Name

Die Jugend der Ohligser Schützengemeinschaft 1875/1903 e.V. ist die „SCHÜTZENJUGEND der Ohligser SG 75/03“.

Sie ist die Jugendabteilung der Ohligser SG 75/03.

Vertreten wird die SCHÜTZENJUGEND nach innen und außen durch den Jugendleiter, der dem geschäftsführendem Vorstand der Ohligser SG 75/03 angehört.

§ 2 Mitgliedschaft

Der SCHÜTZENJUGEND gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis einschließlich des Sportjahres an, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich.

In der SCHÜTZENJUGEND sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Bereiches Jugendsprecher/Jugendsprecherin gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die SCHÜTZENJUGEND führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinsatzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Sie ist parteipolitisch neutral, beachtet die Menschenrechte und übt religiöse wie weltanschauliche Toleranz.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der SCHÜTZENJUGEND sind insbesondere:

- 4.1 Den Schießsport zu fördern und junge Menschen an die Gemeinschaft der Sportbewegung heranzuführen.
- 4.2 Die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen zu vertreten.
- 4.3 Neben den bisher bewährten Formen des schießsportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebes als Schulungsmittel neue Formen jugendgemäßer Geselligkeit und Freizeit zu entwickeln, wobei das Leistungsstreben im fairen Wettkampf und die Freude am wachsenden Können und Wissen die Leitgedanken sein sollen.
- 4.4 Zusammenarbeit mit allen Gremien der Ohligser SG 75/03.
- 4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 4.6 Pflege der internationalen Verständigung.

§ 5 Organe

Organe der SCHÜTZENJUGEND sind:

- 5.1 der Vereinsjugendtag

- 5.2 der Vereinsjugendausschuss
- 5.3 die Vereinsjugendleitung

§ 6 Vereinsjugendtag

- 6.1 Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der SCHÜTZENJUGEND. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der SCHÜTZENJUGEND.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab vollendetem 10. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
Die nicht stimmberechtigten Jugendlichen wählen einen Vertreter aus ihren Reihen der ihr Stimmrecht wahrnimmt.
- 6.3 Die Versammlungsleitung übt der Jugendleiter oder einer seiner Stellvertreter aus.
- 6.4 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind bis acht Tage vor dem Vereinsjugendtag an den Jugendleiter zu richten.
- 6.5 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der SCHÜTZENJUGEND oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.
- 6.6 Über den Vereinsjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.7 Der Vereinsjugendtag erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Ohligser SG 75/03. Die Aufgaben des ordentlichen Vereinsjugendtages sind insbesondere:
 - 6.7.1 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 - 6.7.2 Entgegennahme der Jugendberichte
 - des Jugendleiters
 - der Jugendsprecher
 - 6.7.3 Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 - 6.7.4 Anläßlich des letzten Vereinsjugendtages vor einer ordentlichen Wahlversammlung der Ohligser SG 75/03 werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt:
 - 6.7.4.1 Jugendleiter
Der Jugendleiter hat nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Ohligser SG 75/03 Sitz und Stimme in dessen geschäftsführenden Vorstand.
Scheidet der Jugendleiter innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt einer seiner Stellvertreter kommissarisch das Amt bis zur Neuwahl, die beim nächsten Vereinsjugendtag für den Rest der Wahlperiode zu erfolgen hat.
 - 6.7.4.2 Zwei stellvertretende Jugendleiter
Die beiden stellvertretenden Jugendleiter haben nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Ohligser SG 75/03 Sitz und Stimme in dessen Gesamtvorstand.
 - 6.7.4.3 Jugendkassierer
Wählbar ist jedes volljährige und voll geschäftsfähige Mitglied der Ohligser SG 75/03.
Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der SCHÜTZENJUGEND.
 - 6.7.4.4 Jugendsprecher und sein Stellvertreter
 - 6.7.4.5 Jugendsprecherin und seine Stellvertreterin
Wählbar sind alle Jugendlichen der SCHÜTZENJUGEND, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen.
Scheidet einer der letztgenannten Amtsinhaber innerhalb einer Wahlperiode aus, bestimmt die Jugendleitung einen Nachfolger bis zum nächsten Vereinsjugendtag.
 - 6.7.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

- 7.1 Der Vereinsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 7.1.1 dem Jugendleiter
 - 7.1.2 den beiden stellvertretenden Jugendleitern
 - 7.1.3 dem Jugendkassierer
 - 7.1.4 dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter
 - 7.1.5 der Jugendsprecherin und ihrer Stellvertreterin
 - 7.1.6 den berufenen Jugendtrainern
- 7.2 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses werden mindestens zweimal jährlich vom Jugendleiter mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz führt der Jugendleiter oder einer seiner Stellvertreter.

Auf Antrag eines Drittels der Ausschußmitglieder muß der Jugendleiter innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe eine Ausschusssitzung einberufen.
- 7.3 Die Aufgaben des Vereinjugendausschusses sind insbesondere:
 - 7.3.1 Der Vereinjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinjugendtages.
 - 7.3.2 Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung und für besondere Aufgaben einberufener Arbeitskreise mit anschließender Aussprache.
 - 7.3.3 Jährliche Entgegennahme der Haushaltsrechnung mit anschließender Aussprache.
 - 7.3.4 Beratung und Verabschiedung der Haushaltsplanung.
 - 7.3.5 Beratung und Bestätigung der Pläne der Jugendleitung.
 - 7.3.6 Bildung von Arbeitskreisen unter der Leitung eines Jugendausschuss-Mitgliedes zur Bearbeitung spezieller Themen.
- 7.4 Über die Vereinsjugendausschuss-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vereinsjugendleitung

- 8.1 Die Vereinsjugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - 8.1.1 dem Jugendleiter
 - 8.1.2 den beiden stellvertretenden Jugendleitern
 - 8.1.3 dem Jugendkassierer
 - 8.1.4 dem Jugendsprecher oder seinem Stellvertreter
 - 8.1.5 der Jugendsprecherin oder ihrer Stellvertreterin
- 8.2 Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt und werden vom Jugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Jugendleiter oder einer seiner Stellvertreter.

Über die Jugendleitungs-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 8.3 Der Jugendleitung obliegt die Führung und Verantwortung sowie die Vertretung der SCHÜTZENJUGEND in der Ohligser SG 75/03.
- 8.4 Die Aufgaben der Jugendleitung sind insbesondere:
 - 8.4.1 Umsetzung der Beschlüsse des Vereinjugendtages und des Vereinsjugendausschusses.
 - 8.4.2 Entwicklung von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit in der Ohligser SG 75/03.
 - 8.4.3 Beschlussfassung über die Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung ergeben.

Dies trifft nur für Prioritätensetzung und Aufgabenverteilung zu.

§ 9 Jugendkasse

- 9.1 Der Jugendkassierer führt die Jugendkasse im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung.

- 9.2 Geprüft wird die Jugendkasse nach § 10.6 der Vereinssatzung sowie durch gewählte Jugendkassenprüfer. Die Jugendkassenprüfer erstatten dem Vereinsjugendtag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- 9.3 Bei Auflösung der Jugendkasse bleibt das etwaige Vermögen für die weitere Jugendarbeit zweckgebunden.

§ 10 Abstimmungen

- 10.1 Organe und Ausschüsse sind bei Einhaltung der in der Jugendordnung genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Jugendordnung es nicht anders regelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.
- 10.3 Stimmberechtigt in Organen und Ausschüssen sind jeweils die ordnungsgemäßen Mitglieder.
- 10.4 Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.
Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

§ 11 Jugendordnungsänderung

- 11.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.2 Die Änderungen dürfen nicht im Widerspruch zu der Vereinssatzung stehen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung der Ohligser SG 75/03 muß der Jugendordnungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Diese Jugendordnung wurde am 21.11.1999 vom Vereinsjugendtag angenommen und am 06.01.2000 vom Gesamtvorstand der Ohligser SG 75/03 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Jugendordnung wurde am 11.02.2005 vom Vereinsjugendtag geändert und am 08.04.2005 von der Jahreshauptversammlung der Ohligser SGem 75/03 genehmigt und in Kraft gesetzt.